

§. 5.

Jedem Concessionar liegt die Verpflichtung ob, ein Geschäftsbuch anzulegen und zu halten, in welchem

- a. über den Vor- und Zunamen, ingleichen den Wohnort des Auftraggebers,
- b. über die Bezeichnung des zu vermittelnden Geschäftes,
- c. über Ort und Tag des erhaltenen Auftrags,
- d. über die Ausführung desselben und
- e. über die festgestellte oder sonst bezogene Agenturgebühr (Prozenticum)

Nachweisung enthalten sein muß.

Der Concessionar ist verbunden, die von ihm über seine Geschäftsführung gehaltenen Bücher und die darauf bezüglichen sonstigen Schriften der zuständigen Behörde auf Verlangen zu jeder Zeit unweigerlich vorzulegen.

§. 6.

Zur Sicherstellung etwaiger Vertretungsansprüche oder Strafen ist von dem Agenten bei dem betreffenden künzlichen Landrathsamte eine Caution zu bestellen, deren Höhe von künzlicher Regierung bei der Concessionsertheilung nach den einschlagenden Verhältnissen bestimmt wird und bis auf Weiteres nicht unter Einhundert Thaler und nicht über Hundert Thaler betragen soll.

§. 7.

Die Nichtbeachtung der nach gegenwärtiger Verordnung dem Agenten obliegenden Verpflichtungen zieht, abgesehen von der privatrechtlichen Verbindlichkeit zum Schadenersatz und etwaiger kriminalrechtlicher Ahndung, polizeiliche Bestrafung bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen und nach Befinden die sofortige Einziehung der Concession nach sich.

Jedenfalls tritt die Einziehung der Concession dann ein, wenn der Agent, dessen Untergebene oder dessen Angehörige bei dem Abschluß von Verträgen oder sonst, namentlich bei Geldgeschäften, sich eines Verbrechens oder einer Unredlichkeit schuldig gemacht haben.

§. 8.

Diejenigen Personen, welche sich bereits dormalen mit Agenturgeschäften befassen, sind den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung ebenfalls unterworfen und verpflichtet, längstens binnen acht Wochen von Publikation derselben an gerechnet, bei Vermeidung der im §. 1 geordneten Strafe, um Concession zur fernern Betreibung derartiger Geschäfte nachzusuchen.